

Ernüchterung über den plötzlichen Abbruch kurz vor der Ziellinie

Berlin. Seit rd. 20 Jahren engagiert sich der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. (VID) für ein Berufsrecht. Beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress vom 06. bis 08.11.2024 in Berlin hätte Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann den im BMJ ausgearbeiteten RefE skizziert, der wenige Tage später für die Fachdiskussion hätte veröffentlicht werden sollen. Doch es kam bekanntermaßen ganz anders: kein FDP-Minister beim VID und kein Entwurf. Die Agenda der Fachtagung sah aber weit mehr zukunftsbestimmende Themen in Vorträgen und Workshops vor: »InsO 2030 – Alles digital – alles gut?«, »Vergütung: Was ist normal?«, »Wie gelingt der Einstieg in den Beruf?«, Immobilien in der Insolvenz sowie »Das gerichtlose Insolvenzverfahren – Erfahrungen mit dem australischen Modell«. Zum Rahmenprogramm gehörte auch ein exklusiver nächtlicher Besuch im Berliner Zoo mit ungewohnten Geräuschen einer Großstadt.

Text: Peter Reuter

Nach dem musikalisch vertonten und mit hohem Schalldruckpegel abgespielten Begrüßungstrailer als Opener und deutliches Zeichen, aus dem Vorraum und aus den angeregten Gesprächen in den Veranstaltungssaal zu wechseln, begrüßte der VID-Vorsitzende **RA Dr. Christoph Niering** die rd. 550 Teilnehmer, die über die Eventplattform die Tagungsunterlagen erhalten hatten und während der Vorträge an Abstimmungen teilnehmen konnten. Niering eröffnete den Besuchern, seit dem gestrigen Vormittag zu wissen, dass der angekündigte Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann nicht das Grußwort auf dem Deutschen Insolvenzverwalterkongress hält – er hatte am selben Tag seinen Rücktritt erklärt –, sondern dessen Staatssekretärin diese Aufgabe übernehme. Wiederum am frühen Morgen dieses Tages habe er die Mitteilung aus dem BMJ bekommen, dass die Vertretung aus politischen Gründen nicht kommen kann und die Rede daher **MinRätin Susanne Bunke**, Leiterin der Unterabteilung R A im BMJ, hält, die Niering begrüßte und bei der er sich für deren Spontanität bedankte.

Anders als im vergangenen Jahr, in dem der Insolvenzverwalterkongress am Gedenktag des 9. November stattgefunden hatte und Christoph Niering die Reichspogromnacht und den Überfall der Hamas auf Israel am 07.10.2023 zum Mittelpunkt seiner engagierten Rede gemacht hatte, wollte er sich dieses Mal auf die insolvenzrechtlichen und die Belange der Insolvenzverwalter konzentrieren. Die seinerzeitige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bzw. die Insolvenzvermeidung im Kontext der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie habe zu Verzögerungen bei der Marktberreinigung geführt, die sich nun im Insolvenzgeschehen bemerkbar machten. Im Zusammenhang mit der aktuellen, von exogenen Faktoren mitbestimmten Wirtschaftslage höre er wiederum Stimmen, die eine wiederholte Aussetzung der Antragspflicht forderten, die er für völlig falsch halte. Niering berichtete über den intensiven Austausch beim Parlamentarischen Abend des VID am

05.11.2024 mit Bundestagsabgeordneten und Vertretern des BMJ, die erkennen würden, dass es sich beim Insolvenzrecht auch um ein Instrument der Marktberreinigung handelt, um Unternehmen mit fehlendem Geschäftsmodell sozialverträglich vom Markt zu nehmen. Außerdem könne das Insolvenzrecht zielgerichtet zur beschleunigten Transformation eingesetzt werden. Das Berufsrecht durfte bei Nierings kurzer Ansprache nicht fehlen. Der eigenständige Beruf, der eine hohe Qualität und Einsatzbereitschaft verlange, müsse strukturiert werden und benötige Klarheiten bei der



VID-Vorsitzender RA Dr. Christoph Niering

Zulassung und Regeln bei der Berufsausübung, um auch Hochschulabsolventen Orientierung zu bieten, ob sie sich für diesen Beruf entscheiden. Die Enttäuschung, dass nach rd. 20 Jahren Engagement für das Berufsrecht – er begrüßte ausdrücklich den Ehrenvorsitzenden RA Hans-Peter Runkel als ganz frühen Verfechter einer Verwalterkammer – der Gesetzesentwurf nun doch nicht das Licht der Fachöffentlichkeit erblickt, verglich Niering mit der eines



MinRätin Susanne Bunke



Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder



RA Prof. Dr. Torsten Martini

Marathonläufers, den plötzlich auferlegte Extrarunden daran hindern, ins so nahe Ziel einlaufen zu können. Zum Abschluss erwähnte Niering noch die nicht kalkulierbare Verwaltervergütung bei zunehmenden Aufgaben mit höheren Haftungsrisiken für Insolvenzverwalter, was später ein Workshop, der das sog. Normalverfahren als Bezugsgröße kritisch in den Fokus nahm, vertiefte. Während bei den Rechtsanwälten die Vergütungssätze regelmäßig stiegen, ergänzte der VID-Vorsitzende, habe er sich beim Parlamentarischen Abend dafür rechtfertigen müssen, warum denn die Vergütung des Verwalters so hoch ausfalle. Ohne ins Detail gehen zu können, habe er entgegnet, berichtete er, dass es sich dabei auch um eine Erfolgsvergütung handle, wenn hohe Quoten für die gesicherten und ungesicherten Gläubiger erzielt werden.

Der Entwurf ist umfangreich und regelt »in einfacher Weise«

Mit herzlichen Grüßen von Marco Buschmann begann Susanne Bunke die ursprünglich für den Minister vorbereitete und in einem wesentlichen Punkt abgeänderte Rede, sie war auch Gast bei dem von Niering erwähnten Parlamentarischen Abend gewesen, in dem es u. a. um die Entwicklung der Insolvenzzahlen und deren möglichen Gründe, die staatlichen Hilfen und die temporären Eingriffe in das Insolvenzrecht im Austausch zwischen VID und 16 MdB bzw. BMJ-Vertretern gegangen war. Bunke versicherte dem Publikum trotz sich in den letzten Stunden überschlagender Ereignisse, dass das Ministerium weiterarbeitet. Mit den steigenden Insolvenzzahlen begann sie ihre Ausführungen, konnte und durfte danach aber nichts Konkretes zum fertigen RefE das Berufsrecht für insolvenzrechtliche Amtsträger betreffend sagen – nur so viel, dass der Entwurf umfangreich sei, er die Zulassung zum Verwalterberuf »in einfacher Weise« regle und den bestellenden Gerichten die Arbeit erleichtern soll, dabei unnötige Belastungen und Fesseln vermeiden wolle und als Selbstverwaltung in Form einer Verwalterkammer aufgebaut sei.

Bei der derzeitigen Zunahme der Insolvenzzahlen dürfe man die Auswirkungen der staatlichen Maßnahmen bei der Pandemie nicht vergessen, leitete Bunke ein, die zu historischen Tiefstständen bei den Insolvenzen geführt hätten. Wie ihr Vorredner unterstrich sie, dass es sich bei den vielen der heute sichtbaren Insolvenzen um aufgeschobene Insolvenzen handle, was staatliche

Unterstützungsmaßnahmen und die Insolvenzantragspflichtaussetzung bewirkt hätten. Insolvenzen und Insolvenzbewältigung seien integrale Bestandteile jeder marktwirtschaftlichen Ordnung, daher wirke sich das Insolvenzrecht sowohl auf der Mikro- wie auch auf der Makroebene aus. An dieser Stelle komme der Berufsstand der Insolvenzverwalter ins Spiel, sagte sie und erwähnte besagten Gesetzesentwurf zum Berufsrecht.

Ausführlicher arbeitete sich die Vertreterin des BMJ am Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts ab, der durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom April dieses Jahres nochmals an politischer Bedeutung gewonnen habe, denn Hauptziel sei die Schaffung eines integrierten und effizienten europäischen Kapitalmarkts. Hindernisse für einen ungestörten Kapitalfluss sollten abgebaut werden. Es sei richtig und konsequent, die Kapitalmarktfinanzierung als weitere Säule der Unternehmensfinanzierung auf EU-Ebene zu fördern. Dass das Insolvenzrecht in diesem Rahmen seinen festen Platz habe, sei nachvollziehbar. Denn Aufwand und Kosten der Insolvenzbewältigung und damit die voraussichtliche Befriedigungsquote im Insolvenzfall spielten bei der Bestimmung von Fremdkapitalkosten unbestreitbar eine bedeutende Rolle. Die Vereinheitlichung des Insolvenzrechts könne daher einen guten Beitrag zur Standardisierung der Bedingungen von Kapitalüberlassungen leisten. Diese Vorworte bezeichnete Bunke als Theorie, nun wolle sie sich der Praxis widmen.

Der vorliegende Richtlinienentwurf verdeutliche, dass die Harmonisierung gar nicht so einfach ist wie gedacht und es offenbar nicht gelungen sei, widerspruchsfreie Gesamtkonzepte und konsistente Regelungen zu finden. Man bringe sich in die Ratsverhandlungen konstruktiv, aber mit der klaren Prämisse ein, die Grundprinzipien des deutschen Insolvenzrechts zu bewahren, schließlich warte der Entwurf mit keinem Gesamtkonzept auf, das als durchdachte Alternative diskutiert werden könnte, zudem klammere er wichtige Grundsatzfragen aus. Sie nannte als Beispiele die Gläubigergleichbehandlung, die Gläubigerautonomie und die Ausrichtung auf die Gläubigerinteressen sowie die Verwaltung der Masse durch einen unabhängigen und eigenverantwortlich handelnden Verwalter – Errungenschaften des deutschen Rechts, die nicht disponibel seien.

In der bis Ende dieses Jahres laufenden ungarischen Ratspräsidenschaft plane man eine partielle allgemeine Ausrichtung der Ratsposition, die vier unstrittige Teile des Richtlinienentwurfs



RegDir Christian Glenz



RegDirin Marlene Potthoff



Prof. Dr. Hubertus Bardt

umfasse: die Insolvenzanfechtung, die Regelungen zum Asset Tracing, die Geschäftsleiterpflichten und das Merkblatt zur Transparenz der nationalen Insolvenzregelungen. Die problematischen Teile des Entwurfs würden auf die Ratsverhandlungen im kommenden Jahr verlagert, das umfasst das Pre-pack-Verfahren und die vereinfachte Liquidation bzw. das Sonderinsolvenzverfahren für Kleinunternehmen, was beides die Einführung neuer Verfahrenstypen bedeute. Kritisch merkte Bunke an, dass sich der Entwurf »im Detailreichtum übernimmt« und Grundsatzfragen nicht behandle, was sich am Pre-pack-Verfahren gut verdeutlichen lasse. Mit »enormem Aufwand« würde laut Entwurf sichergestellt, dass das beste Angebot den Zuschlag zum Unternehmenserwerb erhält, der Text lasse aber völlig offen, was als das beste Angebot anzusehen ist – der höchste Preis oder der Erhalt der meisten Arbeitsplätze? Zudem drängten diese Regelungen die Gläubigerautonomie zurück und man dürfe bezweifeln, dass die bestmögliche Gläubigerbefriedigung damit zu erzielen ist. Auch beklagte Bunke einen übermäßigen Eingriff in das Vertragsrecht. Das Sonderverfahren für Kleinunternehmen würde einiges auf den Kopf stellen, dass z. B. der Zugang zur gewährten Eigenverwaltung im Einklang mit den Gläubigerinteressen stehen sollte. Auf die Verwalterleistung zur Aufdeckung von Anfechtungs- und Haftungsansprüchen dürfe nicht verzichtet werden. Weitgehend Konsens bestehe unter den Mitgliedstaaten, dass auch bei Kleinunternehmen nicht auf die bewährte Arbeit eines Insolvenzverwalters verzichtet werden kann, indem dessen Aufgaben auf den Schuldner oder eine staatliche Institution übertragen werden.

Im Anschluss behandelte **Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder** (Universität Tübingen) das von der BMJ-Vertreterin angesprochene Ziel einer Kapitalmarktunion (auch) durch Insolvenzrechtsharmonisierung, wobei der Referent diese Verknüpfung mit einem Fragezeichen versah. Die Moderationen zu allen Vorträgen und Workshops übernahmen die Mitglieder des VID-Vorstands und -Beirats. Zum Einstieg skizzierte Binder die Annäherung von Kapitalmarkt(-union) und Insolvenzrecht und erinnerte an die Bankenunion als Schutz der Finanzmarktstabilität seit 2014 und den Aktionsplan Kapitalmarktunion vom 30.09.2015, der vom Insolvenzrecht als Investitionshindernis und von der Insolvenzrechtsharmonisierung als einem Baustein von mehreren zur Verbesserung von Investitionsbedingungen spricht. Dem Papier zufolge verursachten divergierende Insolvenzgesetze Rechtsunsicherheit, bildeten ein Hindernis für effektive Restrukturierungen und führten zu diver-

gierenden ökonomischen Verfahrensergebnissen mit Problemen für die Ex-ante-Bepreisung von Finanzierungsbedingungen. Im Anschluss erläuterte Binder die Schritte der Insolvenzrechtsharmonisierung außerhalb und innerhalb der Kapitalmarktunion-Agenda bis zur im Juni 2019 verabschiedeten Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, um im Folgenden den zweiten Harmonisierungsschritt mit dem Richtlinienentwurf vom Dezember 2022 und einen möglichen dritten Harmonisierungsschritt mit einem sog. 28. Regime, einer Art Sonderrechtsordnung neben den nationalen Insolvenzrechten, näher zu beleuchten.

Anspruch und Wirklichkeit der Kapitalmarktunionsidee

Als Vorarbeiten für den KOM-Vorschlag zu Insolvency III stellte er die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene und im Mai 2022 vorgelegte Studie von Deloitte/Grimaldi mit dem Titel »Study to support the preparation of an impact assessment on a potential EU initiative increasing convergence of national insolvency laws« vor, aus der sich z. B. die Notwendigkeit effizienter Verfahrensinfrastrukturen wie qualifizierte Gerichte und Verwalter ableiten lasse, was in Teilen Europas keine Selbstverständlichkeit sei. Danach nahm sich Binder Anspruch und Wirklichkeit vor. Divergierende Insolvenzrechte als Ursache für unterschiedliche Finanzierungskosten zu betrachten, sei intuitiv plausibel, dazu verwies er auf den sog. Sanierungstourismus in Jurisdiktionen, was verdeutliche, dass Investoren Sanierungsrahmen offenbar nicht gleichgültig sind, doch die grundlegende Annahme sei letztlich nur begrenzt empirisch abgesichert. Auch die Annahme vom Hemmnis der Marktintegration bezeichnete Binder als intuitiv plausibel, aber als ebenfalls nur begrenzt empirisch abgesichert. Man müsse bei den investitionsbestimmenden Faktoren zwischen insolvenzrechtsimmanenten wie der genannten Verfahrensinfrastruktur und weiteren Faktoren unterscheiden, die z. B. die Anleiherestrukturierung regeln und die z. B. im Gesellschaftsrecht angesiedelt sind. Von den insolvenzrechtsimmanenten Faktoren seien im Richtlinienvorschlag wiederum einige bedeutende nicht adressiert wie die Insolvenzprivilegien und die Gläubigerhierarchie, aufgegriffene Aspekte – ausgenommen das Anfechtungsrecht – lägen noch nicht mit abschließendem Konsens vor. Somit greife der Entwurf zur Harmonisierung nur wenige Faktoren

auf und lasse zentrale Fragen weiterhin offen. Als weiteren rechtspolitischen Kontext stellte Binder den sog. Draghi-Report vom September 2024 als – mit großem Fragezeichen versehen – »elegante, vorzugswürdige, realistische Alternative« vor, der auch in Berlin Anhänger gefunden habe. Dabei handle es sich um die Idee eines 28. eigenständigen Insolvenzrechts in der EU, das ggf. nur kapitalmarktorientierte Unternehmen in ihren Satzungen wählen können, also als Opt-in-Regime im Emissionszeitpunkt. Als Alternative zu dieser großen Lösung werde eine kleine Lösung diskutiert, die z. B. nur ein harmonisiertes Regime für Anleiherstrukturierungen in Kollektivverfahren regelt. Zu beiden Lösungen führte Binder die jeweiligen Vorteile und Probleme auf sowie die damit verbundenen offenen Fragen, wie diese mit den nationalen Insolvenzrechten zu verzahnen und in Einklang zu bringen sind. Der Referent kam aus kapitalmarktrechtlicher Sicht zu dem Schluss, dass der Richtlinienvorschlag aufgrund sehr vieler weißer Flecken nur begrenzt für eine Harmonisierung bzw. die Schaffung einheitlicher Investitionsbedingungen geeignet sei. Als unrealistisch bezeichnete er die Idee des sog. 28. Regimes in ihrer großen Lösung, wobei die kleine Lösung auf den ersten Blick als schlanker eher gestaltbar erscheine, aber der Teufel dabei wie so oft im Detail stecke. Als größtes Manko machte Binder den Verzicht auf eine rechtsvergleichende Vorbereitung aus, denn man wisse nicht genau, wo im Insolvenzrecht der 27 Jurisdiktionen genau die Unterschiede liegen. Mit einer Ausnahme, fügte er hinzu, und die liege im Anfechtungsrecht – dazu erfahre das Auditorium am Folgetag mehr, womit er sich auf die Studie von Bork/Veder bezog, die Grundlage und Blaupause für den Harmonisierungsvorschlag gebildet hat und worüber Reinhard Bork am Folgetag berichtet sollte. Es hätte sich thematisch angeboten, dass dessen Vortrag im Anschluss eingeplant worden wäre und nicht als letzter Vortrag des zweiten Kongresstags.

Noch vor der ersten Kaffeepause folgte der Vortrag über »Immobilien in der Insolvenz – Verwaltung und Verwertung in volatilen Zeiten« von **RA Prof. Dr. Torsten Martini** (Görg), der es umschiffte, dieses Thema erkennbar mit den von ihm als Verwalter betreuten deutschen Signa-Verfahren zu verbinden. Er sprach mit angegebenen Quellen von einer Insolvenzwelle in der Immobilienbranche, allein in den ersten drei Quartalen 2024 sei es zur Insolvenz von 46 Großunternehmen gekommen, jüngst eine weitere in Leipzig. Bei alledem wird eine Krise vom Projektentwickler auf Bauträger, Bauunternehmen und nachgelagerte Gewerke durchgereicht. Bei der Darstellung der Kreditnehmer- und der Finanziererperspektive erlaubte er sich doch einen kleinen allgemeinen Hinweis zu Signa, dass es sich entgegen Berichten, dass es derzeit keine Immobilienverkäufe wegen ungünstiger Marktlage gebe, um einen »Irrglauben« handle, es fänden keine Notverkäufe statt und billig würden Signa-Immobilien auch nicht veräußert. Typische Interessen der Finanzierer – eben z. B. Vermeidung eines Firesales – stellte er denen des Verwalters gegenüber, der einen zügigen Verfahrensabschluss anstrebt. Kongruente Interessen seien z. B. die kombinierte Verwaltungs- und Verwertungsvereinbarung bis zum Exit, die Klärung der Vertragslage bei Vorvermietung (§ 108 InsO vs. § 103 InsO) und die Sicherstellung des optimalen Verwertungsergebnisses.

Nach der Kaffeepause berichteten **RegDir Christian Glenz** (BMWK) und **RegDirin Marlene Potthoff** (BMVg) über die »Investitionsprüfung des BMWK – Stolperstein bei Sanierung und Insolvenz?«, die ihr Thema mit medialen Schlagzeilen wie »Chinesischer Investor – Bund verhindert Übernahme von Beatmungsgerätehersteller« und »5G-Technik – Regierung stoppt Übernahme deutscher Firma durch China« einleiteten, um zu verdeutlichen, dass die Investitionsprüfung zunehmend relevant wird. Dabei prüfe das BMWK mit anderen Ressorts, ob dem Erwerb eines deutschen Unterneh-





(v. li.) RiAG Priv.-Doz. Dr. Gunter Deppenkemper, Moderator RA Michael Bremen, RA Tim Wierzbinski

mens oder einer Beteiligung hieran durch einen Unionsfremden bzw. in wenigen Fällen auch durch Unionsansässige Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Die Rechtsgrundlagen bildeten Regelungen in den §§ 55 ff. AWW, insbesondere §§ 14a f. AWG und die EU-Screening-VO. Dabei handle es sich um ein sicherheitspolitisches Instrument, der Prüfmaßstab sei die voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit. Geprüft würde nicht, wie sich die Investition auf die hiesige Wirtschaft auswirkt.

Nach der Kenntnis vom Erwerb bzw. angezeigt vom Erwerber laufe eine zweimonatige Prüfphase, der die Genehmigung oder ein vertieftes Verfahren mit Prüfphase II (vier Monate) folge. Mögliche Maßnahmen in der Investitionsprüfung seien die Freigabe/Unbedenklichkeitsbescheinigung, die Freigabe mit Anordnungen/Auflagen (z. B. der Server muss in der EU angesiedelt sein), Freigabe mit öffentlich-rechtlichem Vertrag mit den Erwerbsparteien und als Ultima Ratio die Versagung. Im Jahr 2023 gab es 257 nationale Prüffälle, bei denen in zwölf Fällen »erwerbsbeschränkende Maßnahmen« (4,6 %) folgten, die die Referenten nicht weiter differenzierten. Sie klärten zudem über Meldepflichten gem. AWW, die abhängig vom Sektor der Zielgesellschaft seien (bestimmte Rüstungsgüter und IT-Sicherheitsprodukte – es betrifft jeden ausländischen Erwerb), und Vollzugsverbote auf. Der Erwerber sei hier der Meldeverpflichtete, es gelte in diesen sensiblen Fällen ein Vollzugsverbot bis zur Genehmigung (§ 15 Abs. 4 AWG; strafbewehrt; kann auch Zielgesellschaft und Veräußerer betreffen). Zudem beleuchteten die Referenten die Faktoren der Risikobewertung am Beispiel Verteidigung. Hier gelte der Prüfmaßstab, ob der Erwerb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung von Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmte EU-Programme voraussichtlich beeinträchtigt. Ziel des BMVg sei der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Verteidigung, das betreffe auch die Beeinflussung des militärischen Aufrüstens Dritter. Als Beispiel führte Marlene Potthoff die Insolvenz eines deutschen Herstellers im Segment Drohnen an, dessen Hauptkunde die Bundeswehr ist. Der Insolvenzverwalter habe sich unter mehreren Angeboten für den meistbietenden Interessenten aus einem Drittstaat entschieden,

dabei aber trotz des Zeitdrucks im Insolvenzverfahren keine rechtzeitige Bereitschaft zur Verständigung mit den Investitionsprüfern gezeigt. Das BMVg habe den Verlust nationaler Souveränität im Bereich Heeresaufklärung gesehen und dass damit Bundeswehrsysteme nicht mehr in EU-Kooperationsprojekte eingebunden werden könnten. Zudem hätte der Erwerber Zugriff auf hochsensible Daten erhalten. Es folgte die Androhung der Untersagung des Erwerbs, aber das Prüfverfahren sei eingestellt worden, weil ein deutsches Unternehmen den Drohnenhersteller übernommen hat. Im Übrigen habe das BMVg mitgeholfen, so die Referentin, das betreffende



Andrew Spring

deutsche Rüstungsunternehmen zu finden, das zum Erwerb aus der Insolvenz bereit war. Als Fazit richteten Christian Glenz und Marlene Potthoff folgenden Appell an die Insolvenzverwalter: »Denken Sie rechtzeitig daran, dass es uns gibt, und nehmen Sie bei Bedarf Kontakt auf mit investitionspruefung@bmwk.bund.de.«

Vor der Mittagspause versorgte **Prof. Dr. Hubertus Bardt** (Institut der deutschen Wirtschaft) die Teilnehmer mit Zahlen, Daten und Fakten zum Thema »Konjunkturelle Entwicklung und strukturelle Herausforderungen«. Nachdem der Referent u. a. die Entwick-



Der Verlag INDat war wie jedes Jahr mit einem Stand vor Ort präsent, zusammen mit dem RWS Verlag.

lung der Konjunktur (lang anhaltende Stagnation – Deutschland in der Schockstarre) und die moderat verbesserten Aussichten der Weltkonjunktur sowie die Entwicklung innerhalb der deutschen Industrie nach acht Branchen dargestellt hatte, bildete er für die Konjunkturperspektiven in Deutschland nach sieben Kriterien ein Negativ-, ein Basis- und ein Positivszenario. Viele Fakten z. B. zur industriellen Standortqualität in Deutschland und zum gedämpften Potenzialwachstum durch die Demografie stellte er Potenzialen durch den Einsatz künstlicher Intelligenz für Wertschöpfung und Arbeitszeiteinsparungen gegenüber. Hier sieht Bardt 330 Mrd. Euro Bruttowertschöpfung und 100 Stunden eingesparte Zeit je Arbeitnehmer, wenn denn eine hohe Adaption in der Wirtschaft stattfindet, KI weiterentwickelt werde und die Arbeitnehmer die frei gewordene Zeit produktiv nutzen – Stichwort Fachkräftemangel.

Nach der Mittagspause war ein Podium zum neuen Berufsrecht geplant, das die Frage »Aufbruch oder Stillstand?« diskutieren sollte. Das Podium aus **RiAG Priv.-Doz. Dr. Gunter Deppenkemper** vom AG Mannheim und **RA Tim Wierzbinski** (Allianz Trade) als Gläubigervertreter und Moderator **RA Michael Bremen** blieb erhalten, das Thema, die Diskussion zum Entwurf mit rd. 150 Paragraphen, entfiel, sodass man etwas improvisieren musste. Ein Vertreter des BMJ habe an der Runde nicht teilnehmen wollen, bemerkte Bremen. Aus dem Publikum berichtete VID-Geschäftsführer RA Dr. Daniel Bergner von der offenbar im Entwurf enthaltenen Begründungspflicht des Richters für die Bestellentscheidung, was auf eine Idee des Ministers zurückgegangen sei. Zur Intention könne er nur spekulieren, ob es um mehr Transparenz, eine spätere Angriffsoption oder um mehr Gläubigerrechte dabei gehe. Dieses Vorhaben sei intensiv hinter den Kulissen diskutiert worden und von den Bundesländern abgelehnt worden. Deppenkemper erklärte, kein Anhänger dieser Idee zu sein, man soll doch keinen »Popanz« aufbauen, der Scheinbegründungen zur Folge haben würde. In Normalverfahren interessiere das keinen Gläubiger, er habe dazu noch nie eine Rückfrage erhalten. Interessant sei eine Bestellbegründung wohl nur für konkurrierende Verwalter. Allerdings wolle er schon bei sog. Schwellenwertverfahren

Nachrichten aus den VID-Ausschüssen

Der **Ausschuss Steuern und Bilanzierung** (Vorsitzender RA Dr. Marc d'Avoine) hat sich bei seinem Treffen im Rahmen des Deutschen Insolvenzverwalterkongresses 2024 mit handels- und steuerrechtlichen Pflichten aus § 238 HGB, § 155 InsO und dem Verhältnis Massesicherungspflicht vs. Steuerzahlungspflicht, Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer beschäftigt. Mit einigen der Themen wird eine weitere Besprechung mit dem BMF im ersten Quartal 2025 vorbereitet. +++ Der **Ausschuss Berufsrecht** (Vorsitzende RA Michael Bremen und RA Jens Wilhelm V) hat den Stand des Akkreditierungsverfahrens der GOI und seine Auswirkungen besprochen, wenn es erfolgreich verläuft. Ende Oktober 2024 wurde die Konformität der fachlichen Anforderungen der GOI-Zertifizierung durch die DAkKS festgestellt. Als nächster Schritt wird das Programm dem Programmausschuss der DAkKS vorgelegt, der dann die Akkreditierungsfähigkeit des Programms feststellt und abschließend bescheidet. Das Verfahren könnte zum Ende des Jahres zum Abschluss kommen. +++ Der **Ausschuss Vergütung** (Vorsitzende RA Michael Bremen und RA Jens Wilhelm V) beschäftigte sich mit der neuen Definierung des Regelfalls (Workshop auf dem Kongress) und der Arbeit an einer generellen Reform des Vergütungsrechts. +++ Der **Ausschuss Internationales** (Vorsitzender RA Dr. Robert Hänel) besprach die Organisation des deutsch-französischen Sanierungsgipfels am 06.12.2024 in Paris. +++ Der **Ausschuss Sanierung, Insolvenzplan und Eigenverwaltung** (Vorsitzender RA Dr. Jens Schmidt) nimmt verbandsseitig die Arbeiten für die Evaluation des StaRUG auf, die 2025 ansteht. +++ Nach der Veröffentlichung der VID-Empfehlungen zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit im Juli 2022 und zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Januar 2024 plant der **Ausschuss Betriebswirtschaft** (Vorsitzende RAin Jutta Rüdlin), die Arbeit an dem Papier zur Ermittlung der Überschuldung bis Ende 2024 abgeschlossen zu haben. +++ Der **Ausschuss Digitalisierung und Datenschutz** (Vorsitzender RA Henrik Brandenburg) ist derzeit mit der Überarbeitung der Empfehlungen zum GIS/§ 5 InsO beschäftigt. Den VID-Mitgliedern soll die überarbeitete Fassung bis zum Jahresende 2024 zur Verfügung gestellt werden. +++



RAin Nora Sickeler



RiAG Florian Burkhardt



RA Axel W. Bierbach



RA Oliver Schartl

und bei möglichen Gläubigervorschlägen ein nachvollziehbares Interesse an der Bestellbegründung einräumen. Allerdings würde man in der Begründung den einen Satz verwenden, dass der bestellte vorläufige Verwalter zuvor als Sachverständiger eingesetzt worden sei – diese Einsetzung sei nicht begründungspflichtig und auch nicht angreifbar. Für Wierzbinski erscheint die Bestellbegründung aus Gläubigersicht schon spannend, zumal die Bestellung bisher nicht beschwerdefähig ist. Allerdings befindet man sich in einem Eilverfahren, in dem man unter enormen Zeitdruck stehe und keine Verzögerungen mit z. B. Beschwerdeoption gebrauchen könne.

Das im Richtlinienentwurf vorgesehene verwalterlose Verfahren für Kleinunternehmen ist beim VID auf große Kritik gestoßen. Wie dagegen ein gerichtloses Insolvenzverfahren in der Praxis aussieht, dazu hatte der VID den Referenten Registered Liquidator **Andrew Spring** (Jirsch Sutherland) eingeladen, der die Erfahrungen mit dem australischen Modell aus Sicht eines dort tätigen Praktikers vorstellen sollte. Weil für das Gros der Teilnehmer das australische Insolvenzrecht (Unternehmensgesetz von 2001) und dessen Praxis Neuland ist, erläuterte der Referent das australische System und die Anforderungen an den Berufsstand der Insolvenzverwalter mit eigenem Verband der unabhängigen Insolvenzverwalter (derzeit rd. 642 registrierte Verwalter, die u. a. hohe Qualifikationen und Kenntnisse nachweisen müssen) umfassend. Anhand eines Schaubilds zeigte der australische Betriebswirt die verschiedenen Verfahrenstypen für Unternehmensinsolvenzen auf: Safe Harbour (Instrumente zur frühzeitigen vorinsolvenzlichen Sanierung durch den Schuldner), Small Business Restructure (Gesamtverschuldung unter 1 Mio. Dollar), Voluntary Administration (vorrangig auf eine Sanierung des Unternehmens ausgerichtet und verfolgt einen sehr zügigen Verfahrensverlauf), Creditor Voluntary Liquidation und Court Liquidation. Den Administrator bestellen i. d. R. nicht die Gerichte, sondern der Geschäftsleiter oder besicherte Gläubiger, der dann der Vertreter der Gesellschaft ist und die

Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis erhält. Jeder derart eingesetzte Verwalter hat seine Bestellung innerhalb eines Tages der Australian Securities & Investment Commission (ASIC) anzuzeigen, die wie das Verfahren öffentlich bekannt gemacht wird. Die ASIC ist zugleich Aufsichtsbehörde über den Berufsstand der Insolvenzverwalter. Anhand eines Verlaufs von 25 Jahren zeigte Spring auf, dass zwischen 50 und 70% der Verfahren schuldnerinitiiert und ohne Gerichtseteiligung ablaufen. Rund 10% der Verfahren, die die gesicherten Gläubiger einleiten, werden ebenfalls ohne Gerichtseinbindung betrieben. Zwischen 10 und 30% der Verfahren beantragten im Schnitt die ungesicherten Gläubiger und fänden unter Gerichtseinbindung statt. Gibt es einen Streitfall in den Verfahren ohne Gerichtseteiligung, schritten die zuständigen Gerichtshöfe ein, das sei allerdings, so der Referent, eher die Ausnahme als die Regel.

Digitalisierung, KI, Kanzleistruktur und Personalsituation

Nach der Kaffeepause verteilte sich das Plenum auf drei anderthalbstündige Workshops. Über das Insolvenzverfahren der FTI Touristik Group lieferte deren Insolvenzverwalter **RA Axel W. Bierbach** zusammen mit **RA Oliver Schartl** (beide MHBK) einen Praxisbericht. Die hohe Gläubigerzahl ist eine der Herausforderungen des Verfahrens über den Reiseanbieter. Im zweiten Workshop im Format des World Café (Etikette: Hören Sie zu und fassen Sie sich kurz!), das **RAin Jutta Rüdlin** und **RA Henrik Brandenburg** moderierten, diskutierten die Teilnehmer an mehreren runden Tischen über Aspekte des Themas »Verwalter und Verwalterbüro 2030«, dabei sollten die Diskutanten jeweils nach 15 Minuten den Tisch wechseln, sodass sie sich zu einem anderen der drei Unterthemen Digitalisierung/KI, Kanzleistruktur/Personalsitua-



RA Henrik Brandenburg



RiAG Dr. Daniel Brzoza



Anzeige



Dipl.-Rpfliin Sylvia Wipperfürth

Foto: LIT e. V.



Dr. Gerlinde Kempendorff-Hoene



RA Jens Wilhelm V

tion und Image von Insolvenz, Insolvenzverfahren und Insolvenzverwalter – unterteilt nach »Heute«, »Morgen« und »Wie kann der VID unterstützen?« – mit weiteren Kollegen austauschen konnten. Gefragt war dazu auch, welche Projekte der Berufsverband initiieren kann, um zu einem positiven Image beizutragen, bzw. welche Initiativen sich die Mitglieder bei Digitalisierung/KI und Kanzleistruktur/Personalsituation vom VID wünschten.

Der dritte Workshop beschäftigte sich mit der Frage: »Wie gelingt der Einstieg in den Beruf?« Die hauptsächlich von jungen sog. Grauverwaltern und seit Kurzem bestellten Verwaltern besuchte Veranstaltung wurde moderiert von **RAin Nora Sickeler** (Grub Brugger) und **RiAG Florian Burkhardt**, der die Insolvenzabteilung des AG München leitet. Beide berichteten eingangs von ihren eigenen Berufsanfängen als bestellte Verwalterin und Insolvenzrichter – das war bei ihnen übereinstimmend im Jahr 2021. Eher zufällig habe sie ihre erste Bestellung erhalten, sagte Sickeler, wobei sie seit 2012 bzw. seit 2016 bei Grub Brugger als sog. Grauverwalterin tätig war. Eine Rechtspflegerin des AG Stuttgart habe ihren Mentor RA Dr. Wolfgang Bilgery sprechen wollen. Als man ihr ausrichtete, dieser sei derzeit nicht erreichbar, aber man könne den Anruf zu Nora Sickeler durchstellen, sei die Nachfrage gekommen, ob denn RA Martin Mucha sprechbereit sei. Als dies auch habe verneint werden müssen, habe sich die Rechtspflegerin zu Nora Sickeler durchstellen lassen, die somit im September 2021 ihre erste eigene Bestellung als Verwalterin erhalten habe. Nach Hunderten verfassten Gutachten habe sie es sich zugetraut. Da die beiden Partner nicht erreichbar waren und sie somit auch keine Rücksprache halten konnte, habe sie den eigenständigen Beschluss gefasst, sich erstmalig bestellen zu lassen. Für Florian Burkhardt hat 2021 die Entscheidung angestanden, entweder zum Register- oder zum Insolvenzgericht zu wechseln vor dem Hintergrund der bayerischen Praxis, dass es nach wenigen Jahren eine Rotation zu anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften gibt.

Was er für diese neue Tätigkeit laut GVG alles an Qualifikationen und an Erfahrungen als Insolvenzrichter vorweisen muss, dafür habe er die Kriterien nicht erfüllt, gab Burkhardt offen zu. Zum Glück gebe es im Gesetz die Öffnungsklausel, dass man sich die Voraussetzungen auch noch nachträglich aneignen kann. Der Vorteil in München sei für ihn die große Insolvenzabteilung, dass somit der Austausch und das Vorgespräch mit erfahrenen Kollegen jederzeit möglich sei.



RAin Jutta Rüdlin im World Café

An die jungen Verwalter adressiert berichtete der Insolvenzrichter von dem auch am AG München üblichen zehnteiligen Fragebogen für eine Bewerbung als Verwalter, aber entscheidend sei der Eindruck im persönlichen Gespräch, nicht die Hochglanzbrochure der Kanzlei. Beginnen wie überall würde der Nachwuchsverwalter mit kleinen (IK-)Verfahren, wobei er sich im engen Austausch mit den Rechtspflegern und der Geschäftsstelle unterrichten lasse, wie sich die Jungverwalterin oder der Jungverwalter »so



macht«. Aus eigener Erfahrung berichtete Sickeler, dass man als jung bestellte Verwalterin, die mit den anfänglichen Kleinstverfahren der Kanzlei noch kaum Umsatz generiert, weiterhin als Grauverwalter tätig sein müsse und damit häufig für die eigenen Verfahren erst am Wochenende Zeit finde. Ein Seniorpartner berichtete, dass man mögliche Nachwuchsverwalter aus der Kanzlei an den Gerichten empfehlen würde, diese aber niemals zum Vorstellungstermin begleite. Würde diese betreute Begleitung erfolgen, machte das schon einen schlechten Eindruck, fügte Burkhardt hinzu. Fazit: ein Workshop mit einem lebhaften und offenen Dialog. Damit war die Arbeit vorerst getan. Exklusiv für die Abendveranstaltung des VID öffnete danach der Berliner Zoo seine Tore. Da die Nachtruhe der Zootiere nicht gestört werden darf, fand das Treffen im Zoorestaurant statt. Mit etwas Glück konnte man auf dem Hin- und Rückweg den einen oder anderen Tierlaut hören, den man sonst in der Großstadt nicht zu Ohren bekommt. Der Begrüßungsabend am 06.11.2024 hatte im Hugos in der 14. Etage des Tagungshotels InterContinental Berlin stattgefunden.

Der zweite Kongresstag begann erneut mit Workshops, von denen es wieder drei zur Auswahl gab. »Reden Sie noch oder kommunizieren Sie schon?« lautete der Titel des interaktiven Impulsvortrags der Referentinnen **Dipl.-Rpflin (FH) und Mediatorin Sylvia Wipperfürth** und **Dr. Gerlinde Kempendorff-Hoene**, die als Coach in Wirtschaftsunternehmen zu Themen wie Präsentation, Kommunikation und humorvoller Führungsstil arbeitet. Mit dem Thema »Vergütung: Was ist normal?« beschäftigten sich **RA Michael Bremen** und **RA Jens Wilhelm V** im zweiten Workshop und behandelten dabei das sog. Normalverfahren, das seit vielen Jahrzehnten als Bezugsgröße des Vergütungsrechts herangezogen wird, ohne dass es jemals klar definiert wurde (siehe dazu den Titel dieser Ausgabe). Der dritte Workshop, den **RA Henrik Brandenburg** und **RiAG Dr. Daniel Brzoz**a (NRW-Justizministerium) leiteten, diskutierte »Insolvenzordnung 2030 – Alles digital – alles gut?«. Eingangs waren sich Podium und Auditorium darin einig, dass § 4 InsO i. V. m. § 298a Abs. 1a Satz 1 ZPO, wonach die Prozessakten ab dem 01.01.2026 elektronisch zu führen sind, eben nicht zu »alles digital – alles gut« führe und man weiterhin viele Baustellen und Unwägbarkeiten bei den digitalen Prozessen anzugehen habe. Der Vortrag der beiden Referenten begann mit der digitalen Akte und

deren Ist-Zustand in der Justiz, der nochmals die föderale Struktur der Justizverwaltungen aus e²-Verbund, eIP und VIS-Justiz verdeutlichte, wozu RiAG a. D. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, ehemals Projektleiter für die Programmentwicklung Eureka-Winsolvenz der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, wie auch in der gesamten Diskussion viel beitragen konnte. Generell verwies er darauf, dass die EDV-Gerichtssysteme bei großen Datenmengen scheiterten; sollte man zu strukturierten Daten übergehen, sei man mit dem vier- bis fünffachen Datenvolumen konfrontiert. Bei über 100 Forderungsanmeldungen verlangten zahlreiche Gerichte bestimmter Länder Papierform. Auch blieb nicht unerwähnt, dass das Bundesland Bayern seinen Insolvenzgerichten technisch nicht ermöglicht, Insolvenztabelle digital zu führen, und man das z. B. im laufenden Großverfahren FTI Touristik Group am AG München deutlich zu spüren bekommen werde.

Automatisierte Anreicherung der Insolvenzakte als Wunsch

Die Referenten skizzierten als »Traum« die Grundlagen für eine digitale Akte 2030 und stellten das getrennte System von GIS und digitaler Akte dem Plattformmodell mit verschiedenen Zugriffsberechtigungen wie in Belgien gegenüber, sprachen aber auch die Herausforderungen wie Datenschutz sowie GIS-Einsichtsrechte vs. Akteneinsichtsgesuche an. Auch wünschten sie sich – neben einer Einbindung von KI – eine automatisierte Anreicherung der Insolvenzakte mit Informationen aus Grundbuch, zentralem Fahrzeugregister, Unternehmensregister, Kontoabrufverfahren bei der BaFin und mit den Vollstreckungsaufträgen der Gerichtsvollzieher. Zur Automatisierung der Insolvenzverwaltertätigkeit fand eine Debatte zu den Schnittstellen für die Datenübertragung zu den Schuldnerberatungsstellen statt. Es gebe bereits seit 1999 eine Schnittstellenbeschreibung für die Übernahme von Daten des Schuldenbereinigungsverfahrens in gerichtliche Systeme. Urheber sei die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Digitalisierung in der Justiz, doch werde sie nicht genutzt und sei auch weitgehend unbekannt. Weiter ging es bei den Wünschen neben der digitalen Verfahrensführung, die an das Platt-

formmodell wie in Belgien anknüpft, um die Automatisierung des Berichtswesens sowie die mit KI unterstützte Bestimmung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit, die Auswertung der Forderungsmeldungen durch Überprüfung der jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte sowie die KI-gestützte Suche im eigenen DMS. Reguläre Suchfunktionen seien nur bedingt hilfreich und führten selten zu den gewünschten Ergebnissen. Es gebe kaum KI-gestützte Suchsysteme und die angebotenen seien noch verhältnismäßig teuer. Zum Schluss führten Brzoza und Brandenburg eine Abstimmung durch, wer denn die diskutierten Aspekte der digitalen Träume in Angriff nehmen sollte: BMJ, die Länder oder der VID? Acht Teilnehmer votierten für den VID, keiner stimmte für die Länder und 17 für das BMJ in Anwesenheit einer BMJ-Vertreterin.



Prof. Dr. Reinhard Bork

Nach einer Kaffeepause stand die obligatorische BGH-Rechtsprechungsübersicht aus dem IX. Senat auf der Agenda, für die der Referent **VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer** nicht vor Ort sein konnte, sondern wegen einer Corona-Erkrankung zugeschaltet wurde (siehe dazu den Bericht auf S. 88). Den VID-Kongress beendete der Vortrag von **Prof. Dr. Reinhard Bork** zu der Frage »Anfechtungsrecht – quo vadis?« bezogen auf den Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts, worunter auch das Anfechtungsrecht fällt. Bekanntermaßen gab es für den Richtlinienvorschlag dazu eine Vorlage bzw. Blaupause mit der Studie von Bork/Veder »Harmonisation of Transactions Avoidance Laws«. In seinen Ausführungen nahm Bork nun einen Vergleich von §§ 129 ff. InsO und dem Vorschlag der Kommission vor, der zu dem Ergebnis kam, dass es nur wenige Abweichungen gibt und die deutschen Regelungen häufig strenger sind, als die EU-Kommission für die Harmonisierung vorschlägt, wobei Art. 5 der Richtlinie das Verhältnis zu nationalen

Bestimmungen so bestimmt, dass die Gesamtheit der Gläubiger besser schützende Bestimmungen beibehalten oder neu erlassen werden können. Bork machte neben kleineren Abweichungen z. B. in § 129 InsO, einer hilfreichen Ergänzung analog zu § 130 InsO in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 lit. b mit dem Passus »oder hätte wissen müssen« und den ebenfalls hilfreichen Regelbeispielen im Entwurf statt der abschließenden Aufzählung in § 138 InsO auch »Sprengstoff« aus, wenn statt von »Schuldner war zahlungsunfähig« in § 130 InsO im Entwurf von »nicht in der Lage, seine fälligen Schulden zu begleichen« in Art. 6 Abs. 1 lit. a die Rede ist. Die Formulierung kläre vor allem nicht die Fragen wann (sofort), alle oder nur die wesentlichen, nur die »ernsthaft« eingeforderten, dauerhaft und Vermutungstatbestände.

Weil sich die EU-Kommission im Richtlinienentwurf davor gescheut hatte, den Insolvenz begriff zu definieren, habe er zusammen mit Michael Veder die 33-köpfige Arbeitsgruppe, die das Modell zur harmonisierten Insolvenzanfechtung entwickelt hatte, reaktiviert. Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit durchziehe den Entwurf wie in Art. 36, doch dessen Verständnis sei in Europa ganz unterschiedlich, illustrierte Bork anhand von extremen Beispielen wie Ungarn: Dort liegt die unwiderlegliche Vermutung für die Zahlungsunfähigkeit vor, wenn der Schuldner eine bislang unbestrittene Forderung nicht innerhalb von 20 Tagen nach Fälligkeit und schriftlicher Zahlungsaufforderung bezahlt. Die Konsequenz für Art. 36: Die Antragspflicht beginnt in Ungarn deutlich früher als in Deutschland. Die europäische Forschungsgruppe habe keine Harmonisierung der Eröffnungsgründe vorgenommen und keine Vorschläge zur Verwendung dieser Begriffe gemacht, betonte Bork, sondern eine europaweit akzeptable Definition der europarechtlichen Begriffe entwickelt, wenn sie verwendet werden. Im Juni 2024 sei die Endfassung des Berichts an die EU-Kommission gegangen, der Bericht erscheint als Publikation bei Intersentia als Open Access – Forschungsgelder der Universität Nijmegen machen das möglich. Wie er höre, berichtete Bork, arbeite die EU-Kommission weiter am Entwurf, das Parlament werde sich damit aber erst wieder 2025 befassen. Der Bericht des Vortrags aus dem BMJ habe angekündigt, dass die ungarische Ratspräsidentschaft noch im Dezember die unstrittigen Themen des Entwurfs verabschieden wolle, dazu solle auch das Anfechtungsrecht gehören, was ihn sehr freue. Eine Definition der Zahlungsunfähigkeit komme wohl nicht auf die Agenda, höre er aus Brüssel, wengleich dazu besagter Vorschlag der Arbeitsgruppe vorliegt. Er sei jetzt nicht »beleidigt«, aber der Entschluss sei Ausdruck schlechter Arbeit, wenn Begriffe verwendet werden, die Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich definieren. Das könne man so machen, man dürfe aber dann nicht mehr von Harmonisierung sprechen. «